

Beitragsordnung des 1. TC Sankt Augustin e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.03.2026

§1 Allgemeines

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Darüber hinaus können durch Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Umlagen, Arbeitsleistungen, Aufnahmegebühren oder außerordentliche Beiträge beschlossen werden.
3. Jedes volljährige aktive Mitglied und Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr haben im Kalenderjahr Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl dieser Arbeitsstunden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, wird dem Mitglied nach Saisonende (November des laufenden Kalenderjahres) pro nicht geleistete Arbeitsstunde ein Beitragszuschlag in Höhe von **25,- €** in Rechnung gestellt und im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Mitgliedsbeiträge sind im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, kann nach Maßgabe der Beitragsordnung ein Beitragszuschlag erhoben werden.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 15. März im Lastschriftverfahren fällig.
6. Die Notwendigkeit und Höhe der Aufnahmegebühr werden für das jeweils nächste Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bestimmt.
7. Beabsichtigte Änderungen der Beitragsordnung oder der Aufnahmegebühren sind in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
8. Neu eingetretene ordentliche Mitglieder sind spielberechtigt, wenn die anfallende Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann nur der Vorstand gewähren.
9. Der Vorstand hat das Recht, eine beschlossene Aufnahmegebühr ausnahmsweise ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Beitrags zu.

§2 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

§3 Staffelung der Beiträge

1. Erwachsene Einzelspieler ab 18. Lebensjahr		250,- €
2. Lebensgemeinschaft		400,- €
3. Kinder bis vollendetes 18. Lebensjahr von aktiven, vollzahlenden Clubmitgliedern	1. Kind 2. Kind 3. Kind	70,- € 60,- € 45,- €
4. Kinder von <u>nicht</u> aktiven Clubmitgliedern	• bis vollendetes 14. Lebensjahr • ab 15. Lebensjahr	70,- € 120,- €
5. Erwachsene Auszubildende, Wehrpflichtige, Studenten ab 18. Bis vollendetes 30. Lebensjahr mit Nachweis des Status		130,- €
6. Passive Mitglieder		60,- €
7. Familienbeitrag Eltern mit Kindern gem. Ziff. 3		470,- €

§4 Verzehrbon

Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist jedem erwachsenen Mitglied gem. § 3, Ziff. 1, 2, 7 der Beitragsordnung ein Verzehrbon in Rechnung zu stellen. Der Verzehrbon beträgt **70,- €/Person**.

Der Verzehrbon ist bis zum **30. September** des jeweiligen Jahres zu verbrauchen.

Restbeträge gehen an den Clubwirt, eine Erstattung der Beträge ist nicht möglich.

Die Erhebung der Beträge für den Verzehrbon erfolgt zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen.